

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Bekämpfung von Zwangsehen und zwangsweise begründeten eingetragenen Partnerschaften
 Ziel 2: Einheitliches Mindestalter für die Eheschließung und die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft
 Ziel 3: Wiedereinführung der Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft zur Nichtigerklärung einer Ehe/eP bei fehlender Ehe- oder Partnerschaftsfähigkeit

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Abschaffung der Möglichkeit, minderjährige Personen für ehefähig erklären zu lassen
 Maßnahme 2: Verbot der Eheschließung und Begründung einer eingetragenen Partnerschaft zwischen Verwandten bis zum vierten Grad der Seitenlinie
 Maßnahme 3: Wiedereinführung der Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft zur Nichtigerklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft bei fehlender Ehefähigkeit

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

EPaRÄG 2025

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Justiz

Titel des Vorhabens: Ehe- und Partnerschaftsrechts-Änderungsgesetz 2025 – EPaRÄG 2025

Vorhabensart: Gesetz

Inkrafttreten/
Wirksamwerden:

2025

Erstellungsjahr: 2025

Letzte 2. Mai 2025

Aktualisierung:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Gewährleistung der Rechtssicherheit und des Rechtsfriedens, insbesondere durch Vorschläge zur Anpassung und Weiterentwicklung des Rechtssystems im Hinblick auf die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse (Untergliederung 13 Justiz - Bundesvoranschlag 2024)
 - o Maßnahme: Maßnahmen zum Schutz von Mädchen und Frauen vor Gewalt

Problemanalyse

Problemdefinition

Das Alter der Ehefähigkeit soll - internationalen Standards und Empfehlungen entsprechend - generell 18 Jahre betragen.

Zwangsehen sollen bekämpft werden - dazu dient auch das Verbot der Eheschließung zwischen Cousin und Cousine.

Die Staatsanwaltschaft soll (wieder) zur Nichtigerklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft bei fehlender Ehe- oder Partnerschaftsfähigkeit klagebefugt sein.

Ziele

Ziel 1: Bekämpfung von Zwangsehen und zwangsweise begründeten eingetragenen Partnerschaften

Beschreibung des Ziels:

Zur Bekämpfung von Zwangsehen soll die Eheschließung minderjähriger Personen in Österreich rechtlich nicht mehr möglich sein. Außerdem soll die Eheschließung und Begründung eingetragener Partnerschaften zwischen Verwandten bis zum vierten Grad der Seitenlinie in Österreich verboten werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschaffung der Möglichkeit, minderjährige Personen für ehefähig erklären zu lassen
 Maßnahme 2: Verbot der Eheschließung und Begründung einer eingetragenen Partnerschaft zwischen Verwandten bis zum vierten Grad der Seitenlinie

Ziel 2: Einheitliches Mindestalter für die Eheschließung und die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

Beschreibung des Ziels:

Der Unterschied beim Mindestalter zur Begründung einer Ehe und einer eingetragenen Partnerschaft ist sachlich schwer zu rechtfertigen. Es soll daher auch aus diesem Grund eine einheitliche Regelung erfolgen.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Abschaffung der Möglichkeit, minderjährige Personen für ehefähig erklären zu lassen

Ziel 3: Wiedereinführung der Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft zur Nichtigerklärung einer Ehe/eP bei fehlender Ehe- oder Partnerschaftsfähigkeit

Beschreibung des Ziels:

Die Nichtigerklärung einer Nichtigerklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft bei fehlender Ehe- oder Partnerschaftsfähigkeit ist im öffentlichen Interesse, das die Staatsanwaltschaft durch Wiedereinführung der Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft wahrnehmen kann.

Umsetzung durch:

Maßnahme 3: Wiedereinführung der Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft zur Nichtigerklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft bei fehlender Ehefähigkeit

Maßnahmen**Maßnahme 1: Abschaffung der Möglichkeit, minderjährige Personen für ehefähig erklären zu lassen****Beschreibung der Maßnahme:**

Das Ehefähigkeitsalter beträgt ausnahmslos 18 Jahre.

Umsetzung von:

Ziel 1: Bekämpfung von Zwangsehen und zwangsweise begründeten eingetragenen Partnerschaften

Ziel 2: Einheitliches Mindestalter für die Eheschließung und die Begründung einer eingetragenen Partnerschaft

Maßnahme 2: Verbot der Eheschließung und Begründung einer eingetragenen Partnerschaft zwischen Verwandten bis zum vierten Grad der Seitenlinie**Beschreibung der Maßnahme:**

Das Eheverbot zwischen Verwandten wird ausgedehnt auf Verwandte bis zum vierten Grad der Seitenlinie. Bei der eingetragenen Partnerschaft wird ein entsprechendes Begründungshindernis vorgesehen.

Umsetzung von:

Ziel 1: Bekämpfung von Zwangsehen und zwangsweise begründeten eingetragenen Partnerschaften

Maßnahme 3: Wiedereinführung der Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft zur Nichtigerklärung einer Ehe oder eingetragenen Partnerschaft bei fehlender Ehefähigkeit**Beschreibung der Maßnahme:**

Es soll die Rechtslage vor dem 2. Erwachsenenschutz-Gesetz wiederhergestellt werden. Ist eine Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgrund eines Mangels der Ehe- oder Partnerschaftsfähigkeit einer der beiden Ehegatten oder eingetragenen Partner nichtig, so soll wieder auch die Staatsanwaltschaft die Klagebefugnis haben. Gerade im Bereich von Zwangsehen oder zwangsweise begründeten eingetragenen Partnerschaften minderjähriger (aber auch volljähriger) Personen ist regelmäßig ein öffentliches Interesse an der Nichtigerklärung der Ehe/eingetragenen Partnerschaft gegeben, das nur der Staatsanwalt wahrnehmen kann.

Umsetzung von:

Ziel 3: Wiedereinführung der Klagebefugnis der Staatsanwaltschaft zur Nichtigerklärung einer Ehe/eP bei fehlender Ehe- oder Partnerschaftsfähigkeit

Abschätzung der Auswirkungen

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.024

Schema: BMF-S-WFA-v.1.11

Deploy: 2.11.2.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 02.05.2025 12:03:30

WFA Version: 0.1

OID: 2670

A0|B0|E0|G0